

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hinte diese 30. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Hinte, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000
© GeoBasis-DE/LGLN 2026, CC-BY 4.0



Planverfasser

Die 104. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/VA der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 30. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hinte, den
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat/VA der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 30. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf der 30. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Hinte, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hinte hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 30. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Hinte, den
Bürgermeister

Ausfertigung

Die 30. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hinte wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Hinte im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Hinte, den
Bürgermeister

Genehmigung

Die 30. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

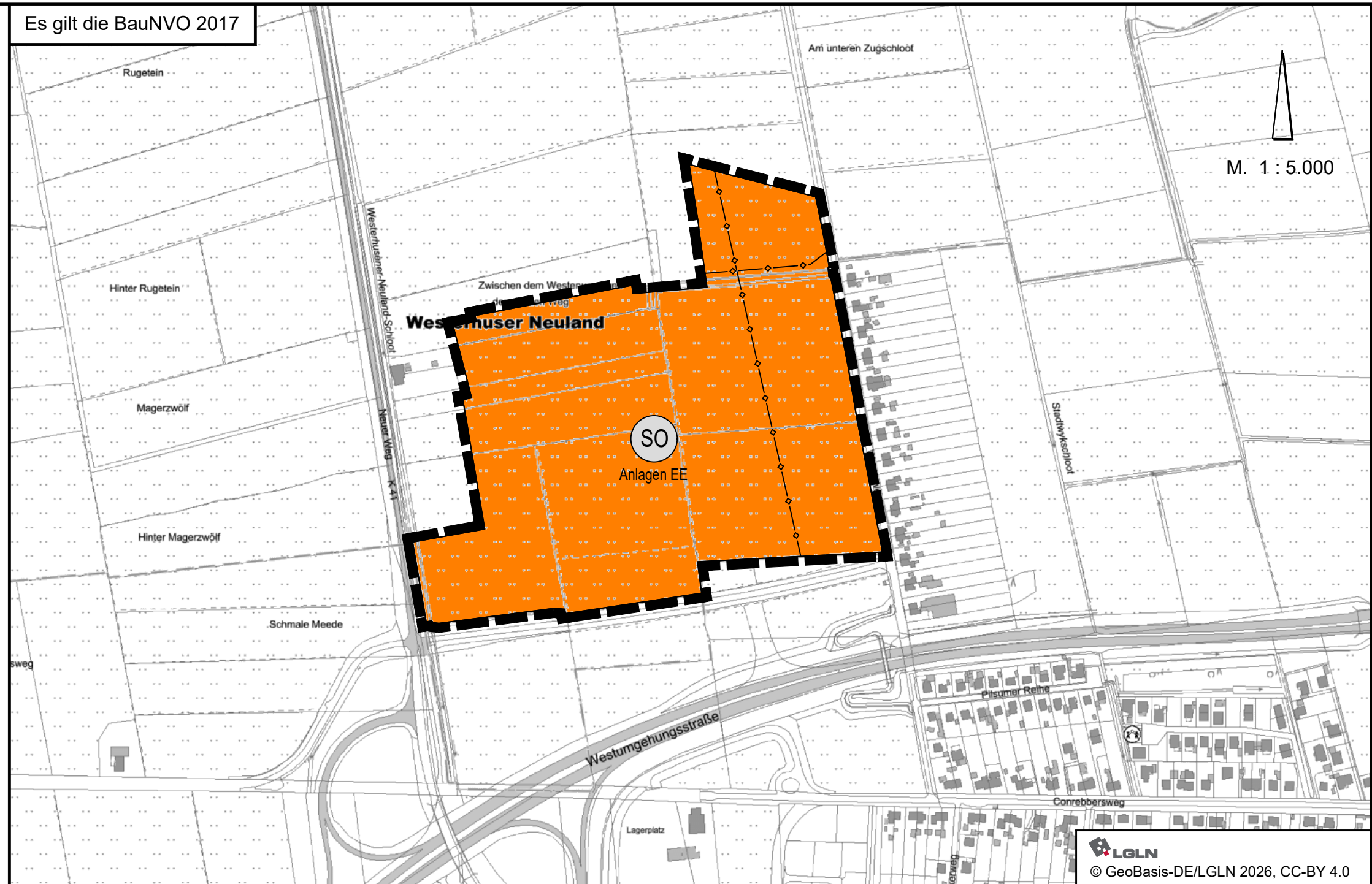
Hinte, den
Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage:

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hinte ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Es gilt die BauNVO 2017



Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 30. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.

Hinte, den
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 30. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/in bekannt gemacht worden.

Die 30. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.
Hin, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

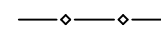
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 30. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 30. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den
Bürgermeister

Planzeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung:
Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen



Unterirdische Leitung (Gasleitung)



Geltungsbereich der FNP-Änderung

GEMEINDE HINTE

30. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Juni 2026

ENTWURF

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

